



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Literatur.

Die Verfassung der Nordamerikanischen Union. Von Dr. Eugen Schließ. Leipzig, Brodhhaus, 1880.

Der Verfasser des vorliegenden Buches, ein preussischer Jurist, den seine persönlichen Verhältnisse veranlaßten, längere Zeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu leben, hat sich der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, das geltende Verfassungsrecht der Union in systematischer Weise zur Darstellung zu bringen. In der That verdient das amerikanische Staatsrecht ein eingehenderes Studium, als ihm bisher im Allgemeinen zu Theil geworden ist, nicht nur weil die Bedeutung der Vereinigten Staaten selbst in stetigem Wachsen begriffen ist, sondern weil dieses Recht in mancher Hinsicht Vorzüge besitzt, auf welche bisher nur selten und niemals genügend aufmerksam gemacht worden ist. Obschon das öffentliche Recht der Nordamerikanischen Union in einzelnen Punkten von Anschauungen ausgeht, die nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht immer zu billigen sind, so zeichnet es sich doch im Großen und Ganzen durch eine Klarheit aus, an welcher das Urtheil des Juristen wie des Politikers sich zu bilden vermag. Fast aus jeder Prämissen wird die betreffende Schlussfolgerung gezogen, und so fügt sich das Ganze zu einem Systeme zusammen, dessen Theile durchaus mit einander in Harmonie stehen. Wenn man diese Eigenschaften häufig nicht erkannt hat, so liegt dies nicht so wohl an dem Rechte, wie es durch die Unionsverfassung geschaffen, als vielmehr an der Art und Weise, wie es bisher behandelt worden ist. Auch die Amerikaner sind, wie Schließ mit Recht hervorhebt, fast ausnahmslos in den Fehler verfallen, die auf politische Verhältnisse bezüglichen Fragen streng juristischer Natur mit einer gewissen Oberflächlichkeit zu erledigen, die allenfalls auf die parlamentarische Tribüne gehören mag, in einem fachwissenschaftlichen Werke aber durchaus nicht zu rechtfertigen ist. Dazu kommt, daß sich aus einer, sei es aufrichtigen, sei es erheuchelten, immer aber unbegrenzten Verehrung für die Gründer der Union, jede einschlägige amerikanische Schrift zu einem bedingungslosen Panegyrikus der Constitution gestaltete, obgleich die letztere, wie alles in der Welt, ihre Mängel hat, und es Aufgabe der Wissenschaft sein sollte, durch Hinweis auf diese Mängel, die in der Praxis schon wiederholt und störend zu Tage getreten sind, die wünschenswerthe Verbesserung anzustreben.

Der Verfasser verkennt nicht, daß das amerikanische Verfassungsrecht für Deutschland von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist; einmal, weil ein großer und nicht der schlechteste Theil der Unionsbevölkerung deutschen Ursprungs ist und darum für viele in Deutschland die Verhältnisse der großen überseeischen Republik von bedeutendem Einflusse sein müssen, dann aber auch, weil sich der juristische Charakter des deutschen Reiches, wenigstens so weit es einen zusammengesetzten Staat bildet, vielfach mit denjenigen der Union deckt.

Das vorliegende Werk behandelt in seinem ersten, mehr einleitenden Theile die Geschichte der amerikanischen Constitution und deren Amendments, sowie die allgemeinen Principien der Rechtsbildung in den Vereinigten Staaten. Der zweite Theil enthält eine genaue, aus den Quellen geschöpften Darstellung und Besprechung der einzelnen Regierungsfactoren und ihrer Thätigkeit, der Competenz der Unionsregierung, der Verfassungsänderungen u. s. w. Der dritte Theil endlich bietet eine gründliche und interessante Erörterung der praktischen Wirkungen des amerikanischen Verfassungsrechtes dar. Von besonderem Werthe ist hier das Capitel über den Particularismus und die Centralisation in den Vereinigten Staaten. Als Anhang ist die Verfassung der Union in englischem und deutschem Texte beigegeben.

Der Verfasser hat nicht allein mit Umsicht und Einsicht die einschlägigen ameri-

fianischen, sondern auch die französischen, englischen und deutschen Schriften benutzt; unter den letzteren erwähnen wir nur die Arbeiten von R. Mohl, Raumer, H. Blankenburg, Fr. Rapp, Rüttimann, v. Holst, Rud. Doehn, D. Zirkel u. a. Ohne Schließ Ausführungen in allen Punkten beizustimmen, glauben wir doch, sein Buch, mit Rücksicht auf die mannigfachen Analogien im rechtlichen Charakter der Vereinigten Staaten und des neuen deutschen Reiches, unseren Staatsmännern, Parlamentariern, Rechtslehrern und Justizbeamten angelegentlichst empfehlen zu dürfen. Gerade jetzt, wo die Zurüstungen zu einer entscheidungsvollen Präsidentenwahl jenseits des Oceans getroffen werden, wird das Werk ebenso interessante wie belehrende Aufschlüsse gewähren.

Albertino Mussato. Ein Beitrag zur italienischen Geschichte des 14. Jahrhunderts. Von J. Wyhgram. Leipzig, Veit & Comp., 1880.

Albertino Mussato von Padua ist in mehr als einer Hinsicht eine höchst interessante Persönlichkeit. Geboren im Jahre 1261 von armen Eltern, wußte er sich bis in die höchsten Staatsämter seiner Vaterstadt emporzuarbeiten, und wiederholt diente er ihr, ein gewandter, glänzender Redner, wie sie die damalige Staatskunst besonders gern zu verwenden pflegte, in den Verhandlungen mit fremden Monarchen. In seiner politischen Gesinnung zeigt sich Mussato als ein Parteigenosse Dantes. Wie dieser, richtet er seinen Blick über die Zerissenheit seines Vaterlandes auf eine höhere Einheit hin, wie sie das Weltkaiserthum repräsentirte, und so jubelt auch er voll froher Erwartung dem jungen hoffnungsvollen Luxemburger Heinrich zu, der, nicht Deutscher und auch nicht Franzose, wie kein Anderer berufen schien, die Krone des römischen Reiches zu tragen. Aber die Hoffnungen Mussatos sollten keine Erfüllung finden. Der plötzliche Tod des Kaisers gab das Signal zu neuen Parteikämpfen in den italienischen Städten. Padua wurde von dem mächtigen Cane von Verona bedroht. Vergeblich stritt Mussato mit Schwert und Wort gegen den Bedränger. Bürgerliche Wirren zwangen ihn, die Vaterstadt zu verlassen, welche die siegreiche Partei der Carrara an Cane auslieferte. Verlassen von Allen und arm, wie er geboren, starb Mussato 1330 in Chioggia.

Ist aber Albertino Mussato schon durch seine Theilnahme an den politischen Bewegungen Oberitaliens zu Anfang des 14. Jahrhunderts von Bedeutung, so nimmt er noch eine ungleich wichtigere Stelle als Vorläufer des Humanismus in der Literaturgeschichte ein. Sein Prosaстил und seine zahlreichen Verse bekunden das deutliche Streben, nicht nur Worte und Wendungen der Alten zu gebrauchen, sondern auch in ihrem Tone und Sinne zu schreiben, und das charakteristische Merkmal des Humanismus, das Selbstbewußtsein einer sich scharf von Anderen sondernden Persönlichkeit und die damit in enger Verbindung stehende Liebe zum Ruhm, zieht sich durch jedes seiner Werke.

Mussato hat zwei Tragödien geschrieben, von denen die berühmteste, die *Eccezzrinis*, welche die Thaten der Brüder Gzzelino und Alberico da Romano behandelt, erst neuerdings wieder aus dem Lateinischen ins Italienische übersetzt wurde. Daneben verfaßte er noch eine stattliche Anzahl von Episteln und vielerlei andere poetische Sachen. Wie Petrarca, so trug auch Mussato die Ehre der Dichterkrönung davon, und recht im Sinne der späteren Humanisten meinte er damit den höchsten Gipfel menschlichen Glückes erstiegen zu haben. Neben seiner dichterischen Thätigkeit hat der hochbegabte Paduaner auch für historische Arbeiten Zeit gehabt, die auch für die deutsche Geschichte, zumal für die Geschichte der Römerzüge Heinrichs VII. und Ludwigs IV. von höchster Wichtigkeit sind.

Wyhgram behandelt in seiner sorgfältigen Schrift das Leben des merkwürdigen Mannes im weiteren Rahmen der Ereignisse und Zustände seiner Umgebung,

und seine Leistung erscheint um so verdienstlicher, als das Leben Mussatos bisher eine zusammenhängende Darstellung nicht gefunden hat. Wo es sich um die literarische Thätigkeit Mussatos handelt, begnügt sich der Verfasser mit der Hervorhebung der wichtigsten Gesichtspunkte.

Die Geschichte des Elsaß. Ein Buch für Schule und Haus. Straßburg, R. Schulz & Co. (Berger-Levraults Nachfolger), 1880.

Der ungenannte Verfasser dieses Buches will die Lehrer in den Stand setzen, durch eine eingehendere Kenntniß der vaterländischen Geschichte den an der Hand eines früher erschienenen Leitfadens zu ertheilenden Unterricht entsprechend zu illustriren und somit die Skizze des Schülerhandbuchs zu einem volleren Bilde zu erweitern. Zugleich möchte er ein Handbuch für die Familie darbieten, aus welchem das elsässische Volk eine richtige Kenntniß seiner politischen und geistigen Entwicklung gewinnen und zur klaren Erkenntniß gelangen kann, welche Stellung und Aufgabe im Leben der Völker ihm seine Geschichte für die Gegenwart und Zukunft zuweist.

Die Absicht ist gut, aber sie ist jedenfalls nicht erreicht. Was wir lesen, ist kaum eine Geschichte des Elsaßes, vielfach ist es nur ein dürftiger Abriß der deutschen Geschichte mit besonderer Beziehung auf die an Ereignissen so reiche Geschichte jener deutschen Provinz. Dabei ist die Darstellung unzusammenhängend, trocken und farblos. Der Verfasser hätte entschieden besser gethan, Alles, was nicht unbedingt mit der elsässischen Geschichte zusammenhängt, auf das Nothwendigste zu beschränken, und seinen Fleiß darauf zu verwenden, wie es schon Lorenz und Scherer gethan haben, farbenreiche Bilder von dem gewerblichen, künstlerischen, literarischen und politischen Leben der elsässischen Vergangenheit zu entwerfen. Nur in solcher Form hat heute eine Provinzialgeschichte noch Aussicht, im Kreise der Familie gelesen zu werden.

Auch können wir nicht verschweigen, daß der Verfasser, der mit Vorliebe älteren Quellen, wie der fleißigen, aber unkritischen Geschichte des Elsaßes von Strobel folgt, eine Menge Geschichten erzählt, welche die neuere Geschichtsforschung längst über Bord geworfen hat. Schiefe Urtheile über Ereignisse und Personen finden sich gar nicht selten. Viele Irrthümer haben sich offenbar nur in Folge der Kürze und Unklarheit des Ausdrucks eingeschlichen, bei anderen fehlt uns aber jede Entschuldigung. Von zahlreichen Beispielen, die wir anführen könnten, nur wenige. S. 20. wird erzählt, daß Attila nach Italien gezogen sei. „Hier verwüstete er die Lombardei und zog gegen Rom (!), verschonte aber die Stadt, als ihm Papst Leo I. entgegenzog und ihn an Menschlichkeit mahnte. Attila starb 453 und wurde von seinen Kriegern im Flußbett des Busento (!) begraben.“ S. 26: „Zu Vouglé (bei Poitiers) kam es zu einer blutigen und heißen Schlacht. Der König der Westgothen, Marich, wurde geschlagen und mußte mit seinem Volke über die Garonne sich zurückziehen. [Der König Marich fiel in dieser Schlacht!] Von dort zogen ihre Schaaren über die Pyrenäen nach Spanien, wo sie ein selbständiges Reich errichteten.“ [Bestand schon vorher!] Endlich S. 76: „In der Schlacht von Legnano, in welcher Herzog Heinrich der Löwe den Kaiser schmählich verließ [H. war gar nicht dabei!], wurde Barbarossa geschlagen und (!) gezwungen, zu Venedig einen Waffenstillstand zu schließen.“ — Wir könnten dieses Sündenregister außerordentlich vermehren, denken aber, daß die angeführten Beispiele genügen werden, die Sorgfalt des Verfassers zu illustriren.

Für die Redaction verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. A. Herbig in Leipzig. — Druck von Hüthel & Herrmann in Leipzig.